
Artenschutzprüfung

zum Bebauungsplan 36 KA Me "Wohnbebauung südlich
Dorf Methler" in Kamen

Im Auftrag von:

Stadt Kamen
Rathausplatz 1
59174 Kamen



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Ingo Bünning

Projekt-Nr.: 1122

Stand: 14.04.2019

Aufgestellt:



Fresnostraße 18
48159 Münster

Tel.: 0251 – 618 999 90
Fax: 0251 – 618 999 99
Email: muenster@lindschulte.de
Internet: www.lindschulte.de

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einführung | 3 |
| 1.1 | Anlass und Aufgabenstellung | 3 |
| 1.2 | Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes | 4 |
| 1.3 | Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren..... | 6 |
| 2 | Ermittlung des Artenspektrums | 7 |
| 2.1 | Auswertung vorhandener Unterlagen..... | 7 |
| 2.2 | Ortsbegehungen | 9 |
| 2.3 | Mitteilungen Dritter..... | 9 |
| 3 | Vorprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe I) | 9 |
| 3.1 | Vorprüfung Avifauna | 9 |
| 3.2 | Vorprüfung Säugetiere | 10 |
| 3.3 | Vorprüfung Amphibien | 11 |
| 3.4 | Zusammenfassung ASP Stufe I | 11 |
| 4 | Bestandserfassungen | 12 |
| 4.1 | Methodisches Vorgehen..... | 12 |
| 4.2 | Ergebnisse | 14 |
| 4 | Maßnahmen | 17 |
| 4.1 | Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen | 17 |
| 4.2 | CEF-Maßnahmen | 18 |
| 4.3 | Freiwillige Maßnahmen..... | 21 |
| 5 | Konfliktanalyse (Stufe II ASP) | 21 |
| 5.1 | Avifauna | 21 |
| 5.1.1 | Häufige und weit verbreitete Brutvogelarten | 22 |
| 5.1.2 | Vogelarten mit Nahrungshabitaten (Turmfalke, Mäusebussard, Sperber) | 23 |
| 5.1.3 | Mehlschwalbe..... | 24 |
| 5.1.4 | Rauchschwalbe | 25 |
| 5.2 | Säugetiere | 26 |
| 5.2.1 | Fledermäuse..... | 26 |
| 5.3 | Sonstige Arten | 27 |
| 6 | Zusammenfassung | 28 |
| 7 | Literatur | 29 |
| Anhang: | Protokollbögen..... | 32 |

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Kamen beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplans 36-KA Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Klimaschutz-Siedlung zu schaffen.

Zur Überprüfung, ob durch das Vorhaben ggf. planungsrelevante Arten betroffen sind oder betroffen sein könnten, wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT mbH von der Stadt Kamen im März 2013 mit der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung beauftragt. Im Jahr 2018/2019 erfolgte eine Aktualisierung der 2013 erarbeiteten Artenschutzprüfung. Die Planungsgrundlagen wie z.B. Abgrenzung des Untersuchungsraumes hatten sich gegenüber 2013 nicht geändert.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 16.06.2016) aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz soll die Artenschutzprüfung in **3 Stufen** erfolgen: In **Stufe I** (Vorprüfung und Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Für den Fall, dass die Vorprüfung in Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen kann, ist in **Stufe II** eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für die betreffenden Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.

Ergeben sich trotz Risikomanagements und Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen, ist in **Stufe III** (Ausnahmeverfahren) zu prüfen, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.2 Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Der rd. 3,1 ha große Untersuchungsraum, im Folgenden auch als Plan- oder Untersuchungsgebiet bezeichnet, liegt im Ortsteil Kamen-Methler (Abb. 1). Das Plangebiet wird nach Süden durch landwirtschaftliche Flächen sowie eine Obstwiese, nach Westen durch die „Germaniastraße“ bzw. ein Seniorenwohnheim, nach Norden durch bestehende Wohnbebauung und nach Osten durch die Straße „im Haferfeld“ begrenzt.



Abbildung 1: Räumliche Lage des Untersuchungsraumes (unmaßstäblich). Quelle: Stadt Kamen



Abbildung 2: Abgrenzung des Planungsraumes (unmaßstäblich). Stand: 07.02.2013, Quelle: Stadt Kamen

Das Plangebiet wird derzeit ausschließlich als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt (Abb. 2). Grünstrukturen kommen innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vor, lediglich im Umfeld der angrenzenden Bebauung sind Einzelbäume, Gebüsche im Bereich der Privatgärten o.ä. vorhanden. Nach Süden grenzt zudem eine neu angelegte Obstwiese an den Planungsraum. Im Rahmen der Untersuchungen wurden grundsätzlich aber auch die Randstrukturen des B-Plangebietes mit einbezogen.



Abbildung 3: Blick in östliche Richtung auf den Untersuchungsraum. Derzeit wird der Planungsraum ausschließlich als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt.

1.3 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Auf der Grundlage des städtebaulichen Entwurfs ist vorgesehen, im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes Wohnbaulandflächen für überwiegend Einzel- und Doppelhäuser zu errichten (Abbildung 4). Hierdurch kommt es zu einer Umnutzung der Ackerfläche in einer Größenordnung von rd. 3,1 ha. Eine Beseitigung von Grünstrukturen (Bäume, Sträucher, Gebüsch etc.) ist mit dem Vorhaben aufgrund der Strukturen nicht verbunden.



Abbildung 4: Städtebaulicher Entwurf zum B-Plan Nr. 36 Ka-Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“, Stand 24.10.2018 (Quelle: DREES HUESMANN)

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf potenzielle planungsrelevante Arten von dem Vorhaben ausgehen bzw. ausgehen können. Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen in Verbindung mit einer Veränderung der Bodenoberfläche,
- Überbauung und ggf. Fragmentierung von Lebensräumen
- Beseitigung von Vegetation,
- Zusätzliche Störungen
- Ggf. Tierfallen (Glasscheiben, Gullys o.ä.)

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen (vergl. z.B. www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung_Artenschutz_Bauen_mit_Einfuehrungserlass_10_12_22.pdf).

2 Ermittlung des Artenspektrums

Nach MUNLV (2010) bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

2.1 Auswertung vorhandener Unterlagen

Zur Ermittlung des Vorkommens von planungsrelevanten Arten wurde in einem ersten Schritt das Messtischblatt TK 4411 (Unna) ausgewertet (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4411). Die innerhalb des Messtischblattes vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Sofern sich Habitatansprüche der Arten mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes überschneiden, erscheint ein potentiell Vorkommen der jeweiligen Art grundsätzlich möglich bzw. kann nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4411, „Kamen“ 2. Quadrant (nach www.naturschutz-fachinforamtionssysteme-nrw.de, Zugriff 06.09.2018)

| Gruppe | Art | Status (für das MTB 4411-2) | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | Potentielle Lebensstätte im Planungsraum |
|-------------------|----------------------------------|-----------------------------|--------------------------------|--|
| Säugetiere | | | | |
| | <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügelfledermaus | Art vorhanden | G- ? |
| | <i>Myotis daubentonii</i> | Wasserfledermaus | Art vorhanden | G nein |
| | <i>Myotis nattereri</i> | Fransenfledermaus | Art vorhanden | G ? |
| | <i>Nyctalus noctula</i> | Abendsegler | Art vorhanden | G ? |
| | <i>Pipistrellus nathusii</i> | Rauhautfledermaus | Art vorhanden | G ? |
| | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | Art vorhanden | G ? |
| Vögel | | | | |
| | <i>Accipiter gentilis</i> | Habicht | sicher brütend | G- nein |
| | <i>Accipiter nisus</i> | Sperber | sicher brütend | G ? |

| Gruppe | Art | Status (für das MTB 4411-2) | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | Potentielle Lebensstätte im Planungsraum | |
|--------|--------------------------------|-----------------------------|--------------------------------|--|------|
| | <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | Teichrohrsänger | sicher brütend | G | nein |
| | <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | sicher brütend | U- | nein |
| | <i>Anas crecca</i> | Krickente | sicher brütend | U | nein |
| | <i>Anthus trivialis</i> | Baumpieper | sicher brütend | U | nein |
| | <i>Ardea cinerea</i> | Graureiher | sicher brütend | G | nein |
| | <i>Asio otus</i> | Waldohreule | sicher brütend | U | nein |
| | <i>Athene noctua</i> | Steinkauz | sicher brütend | G- | nein |
| | <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | sicher brütend | G | nein |
| | <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | sicher brütend | unbek. | nein |
| | <i>Charadrius dubius</i> | Flussregenpfeifer | sicher brütend | U | nein |
| | <i>Circus aeruginosus</i> | Rohrweihe | sicher brütend | U | nein |
| | <i>Cuculus canorus</i> | Kuckuck | sicher brütend | U- | nein |
| | <i>Delichon urbica</i> | Mehlschwalbe | sicher brütend | U | ja |
| | <i>Dendrocopos medius</i> | Mittelspecht | sicher brütend | G | nein |
| | <i>Dryobates minor</i> | Kleinspecht | sicher brütend | U | nein |
| | <i>Dryocopus martius</i> | Schwarzspecht | sicher brütend | G | nein |
| | <i>Falco subbuteo</i> | Baumfalke | sicher brütend | U | nein |
| | <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | sicher brütend | G | ja |
| | <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | sicher brütend | U | ja |
| | <i>Lanius collurio</i> | Neuntöter | sicher brütend | U | nein |
| | <i>Larus ridibundus</i> | Lachmöwe | sicher brütend | U | nein |
| | <i>Locustella naevia</i> | Feldschwirl | sicher brütend | U | nein |
| | <i>Luscinia megarhynchos</i> | Nachtigall | sicher brütend | G | nein |
| | <i>Passer montanus</i> | Feldsperling | sicher brütend | U | nein |
| | <i>Perdix perdix</i> | Rebhuhn | sicher brütend | S | nein |
| | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | Gartenrotschwanz | sicher brütend | U | nein |
| | <i>Phylloscopus sibilatrix</i> | Waldlaubsänger | sicher brütend | U | nein |
| | <i>Scolopax rusticola</i> | Waldschnepfe | sicher brütend | G | nein |
| | <i>Serinus serinus</i> | Girlitz | sicher brütend | unbek. | ja |
| | <i>Strix aluco</i> | Waldkauz | sicher brütend | G | nein |
| | <i>Sturnus vulgaris</i> | Star | sicher brütend | unbek. | ja |
| | <i>Tachybaptus ruficollis</i> | Zwergtaucher | sicher brütend | G | nein |
| | <i>Vanellus vanellus</i> | Kiebitz | sicher brütend | U- | nein |

Bewertung des Erhaltungszustands nach LANUV (2018)

| | |
|---|--|
| G | günstiger Erhaltungszustand |
| U | ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand |
| S | ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand |
| | + mit positiver Tendenz |
| | - mit negativer Tendenz |
| ? | Vorkommen von Arten schwer einzuschätzen |

2.2 Ortsbegehungen

Zur Erfassung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes erfolgte am 05.03.2013 eine erste Begehung des Plangebietes, weitere Begehungen erfolgten am 16.04.2013, 29.04.2013, 04.05.2013 sowie am 03.07.2018. Grundsätzlich sollte ermittelt werden, ob und ggf. welche Strukturen innerhalb und im Randbereich des Untersuchungsraumes vorkommen und ob innerhalb des Untersuchungsraumes sog. planungsrelevante Arten Lebensstätten haben könnten.

2.3 Mitteilungen Dritter

Neben der o.g. Ortsbegehung erfolgten auch eine Auswertung von Online-Informationen sowie eine Datenabfrage bei der Stadt Kamen und der UNB des Kreises Unna hinsichtlich bekannter Vorkommen von planungsrelevanten Arten (z.B. aus Bestandserfassungen angrenzender Planvorhaben, Kartiererergebnisse von Biologischen Stationen, Informationen des ehrenamtlichen Naturschutzes o.ä.).

Nach Mitteilung der Stadt Kamen (DÖRLEMANN, pers. Mitteilung) liegen aus dem Bereich keine Kenntnisse von planungsrelevanten Arten vor. Auch der UNB des Kreises Unna (SCHULT, pers. Mitteilung) sind keine planungsrelevanten Arten bekannt. Allerdings verweist der Kreis auf die Möglichkeit des Vorkommens von Vogelarten mit Siedlungsschwerpunkten im Offenland (vergl. Punkt 3.1).

3 Vorprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe I)

Gemäß der unter Punkt 1 dargestellten Vorgehensweise erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der unter Punkt 2 aufgeführten Informationen zum Vorkommen von streng geschützten (bzw. planungsrelevanten Arten MUNLV 2007, KIEL 2007) eine Vorprüfung möglicher projektbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte. Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

3.1 Vorprüfung Avifauna

In Bezug auf die Avifauna erfolgt eine Ermittlung des Artbestandes durch einen Abgleich der Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des betroffenen Messtischblattes mit dem

Requisitenangebot des Untersuchungsraumes. Da der gesamte Planungsraum derzeit als große Ackerfläche genutzt wird (vergl. Abb. 2), sind potentiell Vogelarten mit besonderen Ansprüchen an das Offenland betroffen. Von den in Tabelle 1 aufgeführten Arten gehören hierzu z.B. **Wachtel**, **Rebhuhn**, **Kiebitz** und **Feldlerche**. Hinzu kommen ggf. Greifvogelarten wie **Mäusebussard** und **Turmfalke**, die hier ggf. Nahrungshabitate haben könnten. Bei der Ortsbegehung wurden zudem Nester der Mehlschwalbe an Gebäuden im unmittelbaren Umfeld festgestellt.

Da planungsrelevante Vogelarten insbesondere mit Siedlungsschwerpunkten im Offenland a priori nicht sicher ausgeschlossen werden können und zudem Vorkommen der Mehlschwalbe als wahrscheinlich anzunehmen sind, sollte in Abstimmung und nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna durch 3-4 Begehungen im Frühjahr 2013 geklärt werden, ob Offenlandarten sowie Mehlschwalben Brutreviere im Planungsraum (einschließlich der Randbereiche) haben. Zudem erfolgte in Abstimmung mit der UNB des Kreises Unna in 2018 eine Überprüfung, ob sich in Bezug auf die strukturelle Ausprägung des

Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung können Vorkommen von Brutrevieren einiger planungsrelevanter Vogelarten des Offenlandes nicht sicher ausgeschlossen werden können, sollte in Abstimmung und nach Vorgabe der UNB des Kreises Unna im Frühjahr 2013 durch 3-4 Begehungen überprüft werden, ob planungsrelevante Brutvogelarten mit Siedlungsschwerpunkten im Offenland innerhalb des Untersuchungsraumes Brutreviere haben.

3.2 Vorprüfung Säugetiere

Gemäß LANUV (2018) kommen innerhalb des Messtischblattes 4411-2 insgesamt 6 planungsrelevante Säugetierarten vor, bei denen es ausschließlich um Fledermäuse handelt.

Reine Ackerflächen sind als Funktionsraum für alle Fledermausarten eher pessimal, weil sie sich überwiegend strukturgebunden orientieren (Ausnahme: Abendsegler, der auch den freien Luftraum als Jagdhabitat nutzt. Nachfolgend erfolgt eine kurze Differenzierung einer potentiellen Nutzung durch Fledermäuse für die Funktionsräume Flugstraßen, Quartierplätze und Nahrungshabitate.

Flugstraßen:

Nahezu alle Fledermausarten orientieren sich strukturgebunden, d.h. sie nutzen beim Wechsel zwischen Nahrungshabitaten und Quartiersplätzen i.d.R. Gehölzstrukturen zur Orientierung und als Leitlinie. Innerhalb des Untersuchungsraumes kommen (lineare) Gehölzstrukturen nicht vor (vergl. Abb. 2 und 3). Aus diesem Grund ist der Funktionsraum Flugstraße von dem Vorhaben nicht betroffen.

Nahrungshabitat:

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass einige der in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten Nahrungshabitate im Randbereich des Untersuchungsraumes haben (könnten). Hierzu zählen vor allem private Gartenflächen sowie eine neu angelegte Obstwiese südlich angrenzend an das Plangebiet. Essentielle Nahrungshabitate können innerhalb der Ackerfläche aber ausgeschlossen werden, weil Freiflächen i.d.R. keine Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse haben.

Quartierplätze:

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich weder Gebäude, die von Gebäude bewohnenden Fledermausarten genutzt werden könnten noch ältere Bäume, in denen Baum bewohnende Fledermäuse Quartiere beziehen könnten. Insofern ist der Funktionsraum „Quartierplatz“ nicht vom Vorhaben betroffen.

Auf der Grundlage von Ortsbegehungen werden auf der Stufe I der Artenschutzprüfung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse ausgeschlossen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen befolgt werden.

3.3 Vorprüfung Amphibien

Weder auf der Grundlage der Auswertung von Luftbildern noch durch die Ortsbegehung vom 05.03.2013 konnten innerhalb oder im Randbereich des Untersuchungsraumes Kleingewässer festgestellt werden, die ggf. von Amphibien als Reproduktionsraum genutzt werden könnten. Reine Ackerflächen stellen für Amphibien zudem pessimale Sommerlebensräume dar. Strukturen, die als Winterquartiere genutzt werden können, kommen nicht vor.

Auf der Grundlage von Ortsbegehungen werden auf der Stufe I der Artenschutzprüfung projektbedingte Beeinträchtigungen von Amphibien ausgeschlossen und es kommt entsprechend nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

3.4 Zusammenfassung ASP Stufe I

Auf der Grundlage der obigen Ausführung können Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die Fledermäuse und die Amphibien ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Avifauna ist zu klären, ob ausgewählte Brutvogelarten mit Siedlungsschwerpunkten für Offenland (insb. Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz und Feldlerche) Brutreviere haben. Auch ist zu überprüfen, ob Mehlschwalben Niststätten im Randbereich des Plangebietes haben. In Abstimmung und nach Vorgaben der UNB des Kreises Unna sollten hierzu 3-4 Kartiergänge erfolgen. Zusätzlich sollte überprüft werden, ob im Randbereich des Untersuchungsraumes Steinkäuze nachgewiesen werden können.

4 Bestandserfassungen

4.1 Methodisches Vorgehen

Die Ermittlung der räumlichen Verteilung der Brutvögel der Roten Liste bzw. regional seltener und/oder bedeutender Arten erfolgte auf der Grundlage einer flächendeckenden **Revierkartierung** in Anlehnung an BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005).

Zur Bestimmung der Anzahl der Individuen einer Art (Abundanzen) der quantitativ erfassten Arten (planungsrelevante Arten, RL-Arten und regional seltener bzw. bedeutender Arten) wurde der Untersuchungsraum vollständig abgelaufen und bei jeder Begehung alle Anzeichen, die auf die Besetzung eines Reviers hindeuteten, in Feldkarten eingetragen. Bei Arten, die lediglich qualitativ erfasst wurden, wurden entsprechende Beobachtungen ohne unmittelbaren Ortsbezug notiert.

Grundlage zur Wertung einer Art als Brutvogel (auch für die nicht quantitativ erfassten Arten) war die Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens. Bei den meisten Singvögeln und einigen anderen Artengruppen ist dies vor allem der Nachweis singender / rufender Männchen. Darüber hinaus wurden jedoch auch die unten aufgeführten Verhaltensweisen notiert und ausgewertet. Folgende revieranzeigende Merkmale bzw. Verhaltensweisen wurden in der Reihenfolge ihrer Wertigkeit notiert:

- singendes Männchen
- Paar zur Brutzeit in geeignetem Nisthabitat gesehen
- Territorialverhalten
- Balzverhalten
- Vögel suchen wahrscheinlich Brutplatz auf
- Angst- oder Warnverhalten, das auf Nest oder nahe Junge schließen lässt
- Brutfleck
- Nestbau, Höhlenbau, Transport von Nistmaterial
- Verleiten, Angriffs- oder Ablenkverhalten
- gebrauchtes Nest oder Eierschalen aus dem Erfassungsjahr
- Dunenjunge, gerade flügge Junge oder führende Altvögel
- Altvögel verlassen oder besuchen Nest unter Umständen, die auf eine Brut schließen lassen

- Altvögel tragen Futter oder Kotballen
- Nest mit Eiern aus der Erfassungsperiode
- Junge im Nest gesehen oder gehört

Die Begehungen erfolgten i.d.R. in den frühen Morgen- und Vormittagsstunden, wobei der Kartierbeginn vor oder kurz nach Sonnenaufgang lag, bei einigen Begehungen z.T. noch vor Dämmerungsbeginn. Zum Nachweis von dämmerungsaktiven / nachtaktiven Vogelarten fanden auch Begehungen in den Abendstunden nach Sonnenuntergang statt. Zur Erfassung bestimmter Arten wurden auch Klangattrappen verwendet. Die Kartiergänge fanden überwiegend zu Zeiten günstiger äußerer Witterungsbedingungen statt, d.h. bei trockenem Wetter und nicht zu starkem Wind. In Abstimmung und nach Vorgaben der UNB des Kreises Unna erfolgten insgesamt 2 Begehungen zur Erfassung von Eulen und 3 Begehungen zur Ermittlung der sonstigen Brutvogelarten. Die Begehungen wurden an folgenden Tagen vorgenommen

16.03.2013 Nachtkartierung zur Erfassung von Eulen

27.03.2013 Nachtkartierung zur Erfassung von Eulen

16.04.2013 morgendliche Begehung

29.04.2013 morgendliche Begehung

10.05.2013 morgendliche Begehung

03.07.2018 Kontrollbegehung

Auf die gezielte Suche nach Nestern oder Gelegen als Brutnachweis wurde aus Artenschutzgründen mit Ausnahme der Nester der Mehlschwalbe verzichtet. Die Statusangaben der quantitativ zu erfassenden Brutvögel wurden im Gelände punktgenau in den Arbeitskarten eingetragen. Nach Abschluss der Geländearbeiten wurden dann die Abgrenzungen und die Anzahl der Reviere aus den Feldkarten gewonnen.

Da gemäß Vorgabe des Auftraggebers neben zwei nächtlichen Begehungen 3 Begehungen während der Morgen- bzw. Vormittagsstunden erfolgten, wurde als Revier (= Brutpaar) das Auftreten einer bestimmten Art bereits dann gewertet, wenn bei mindestens zwei vollständigen morgendlichen Begehungen entsprechende Gesangsbeobachtungen vorlagen oder aber, wenn bei einem Durchgang eine Verhaltensbeobachtung mit entsprechend hoher Wertigkeit vorlag, die auf eine wahrscheinliche bzw. sichere Brut schließen ließ. Grundsätzlich wurde eine Vogelart auch dann als Brutvogelart für das Untersuchungsgebiet gewertet, wenn lediglich ein Teilbereich ihres „home-range“ innerhalb des Untersuchungsgebietes lag.

Da viele Vogelarten schon während des Heimzugs intensiven Gesang vortragen, wurden zudem nur Gesangsbeobachtungen, die nach einem bestimmten Stichtag verzeichnet werden, als Nachweis eines besetzten Reviers gewertet. Eine entsprechende Auflistung findet sich u.a. bei WINK (1987).

4.2 Ergebnisse

Im Jahr 2013 wurden innerhalb des Untersuchungsraumes mit den unter Punkt 4.1 dargestellten Methoden insgesamt 29 verschiedene Vogelarten festgestellt, davon 26 Brutvogelarten und 3 Gastvogelarten (Nahrungsgäste und Durchzügler, vergl. Tabelle 1). Fast alle Brutvogelarten hatten dabei ihre Revierzentren außerhalb oder im Randbereich des Untersuchungsraumes, nutzten aber das Plangebiet zumindest teilweise als Nahrungshabitat. Sofern davon ausgegangen werden konnte, dass wesentliche Teile des Funktionsraumes „Nahrungshabitat“ der festgestellten Brutvögel innerhalb des Untersuchungsraumes lagen, wurde die Art stets als Brutvogel geführt.

Tabelle 1: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsraum

Die Kategorisierung des Erhaltungszustands der planungsrelevanten Arten sind dem Fachinformationssystem „geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2018) entnommen. Rote-Liste-Status in NRW nach GRÜNEBERG et al. (2017), Rote-Liste-Status Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015) und Kategorie in der VS-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. (Gefährdungskategorie: * = ungefährdet, S = ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist höhere Gefährdung zu erwarten, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt. Erhaltungszustand: G (grün) = günstig, U (gelb) = ungünstig, S (rot) = schlecht, ↓ = mit negativer Tendenz, ↑ = mit positiver Tendenz). Statusangaben: BV = Brutvogel; DZ = Durchzügler; NG = Nahrungsgast; BP = Brutpaar; () Brutrevier außerhalb des Untersuchungsraumes. Fettdruck: planungsrelevante Art (LANUV 2018).

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Gefährdungskategorie | | | | | Bemerkung, Anzahl Brutpaare / Brutreviere |
|----------------------|--------------------------------|----------------------|--------------|---------------|------------|-------------------------|---|
| | | Rote Liste NRW | Rote Liste D | Schutz-Status | Art. VS-RL | Erhaltungszust. NRW ATL | |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | * | * | § | | | BV |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | V | * | § | | | (1 BP) |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | * | * | § | | | (BV) |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | * | * | § | | | (BV) |
| Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | * | * | § | | | (BV) |
| Dohle | <i>Corvus monedula</i> | * | * | § | | | BV |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | * | * | § | | | (BV) |
| Elster | <i>Pica pica</i> | * | * | § | | | BV |
| Fasan | <i>Fasianus colchius</i> | * | * | § | | | BV |
| Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | V | * | § | | | (1 BP) |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | * | * | § | | | BV |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | * | * | § | | | (BV) |
| Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | V | V | § | | | (10-18 BP) |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | * | * | § | | | (BV) |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | * | * | § | | | (BV) |
| Mauersegler | <i>Apus apus</i> | * | * | § | | | DZ / NG |
| Mehlschwalbe | <i>Delichon urbica</i> | 3S | 3 | § | | U | (6-8 BV) |
| Mönchsgasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | * | * | § | | | (BV) |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | * | * | § | | | BV |
| Rauchschnalze | <i>Hirundo rustica</i> | 3S | V | § | | U | DZ / NG |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | * | * | § | | | BV |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | * | * | § | | | (BV) |
| Schwanzmeise | <i>Aegithalos caudatus</i> | * | * | § | | | (BV) |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | * | * | § | | | (BV) |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | VS | 3 | § | | Unbek. | (1 BP) |
| Türkentaube | <i>Streptopelia decaocto</i> | * | * | § | | | (BV) |
| Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i> | * | * | § | | | DZ / NG |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | * | * | § | | | (BV) |

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Gefährdungskategorie | | | | | Bemerkung, Anzahl Brutpaare / Brutreviere |
|----------------|-------------------------------|----------------------|--------------|---------------|------------|-------------------------|---|
| | | Rote Liste NRW | Rote Liste D | Schutz-Status | Art. VS-RL | Erhaltungszust. NRW ATL | |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | * | * | § | | | (BV) |

Von den 29 festgestellten Brutvogelarten werden aktuell die **Mehlschwalbe** und der **Star** in der Roten Liste Nordrhein-Westfalens als **gefährdet (RL 3)** eingestuft. Mit der **Bachstelze**, dem **Fitis** und dem **Haussperling** wurden zudem weitere 3 Brutvogelarten der **Vorwarnliste (RL V)** festgestellt. Alle Revierzentren befanden sich aber außerhalb des in Abb. 2 dargestellten Plangebietes. Als Nahrungsgäste bzw. Gastvogelart komplettiert die **Rauchschwalbe (RL 3S)** die Liste der planungsrelevanten Arten.

Bei der Kontrollbegehung in 2018 wurden als Gastvogelarten zusätzlich folgende Gastvogelarten bzw. Nahrungsgäste festgestellt:

- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Zur besseren Interpretation der Ergebnisse erfolgt nachfolgend eine kurze Erläuterung zu ausgewählten Vogelarten:

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*):

Im Randbereich des Untersuchungsraumes an der Straße „Im Haferfeld“ bestand eine kleine Mehlschwalben-Kolonie mit rd. 6-8 intakten Nestern (Abb. 5), von denen mindestens 6 befliegen wurden. Die Nester verteilten sich dabei auf insgesamt 4 Einfamilienhäuser mit einer Rauputzfassade, die offensichtlich für die Anlage der Nester geeignet war. Eine Reihe älterer, nicht mehr intakter Mehlschwalbennester wurde durch Haussperlinge nachgenutzt. Bei der Kontrolle im Sommer 2018 war die Anzahl der intakten und offensichtlich genutzten Mehlschwalbennester etwas geringer: Es wird hier von rd. 5-6 Niststätten ausgegangen.



Abbildung 5: Im Randbereich des Untersuchungsraumes an der Straße „Im Haferfeld“ bestand eine kleine Kolonie der Mehlschwalbe. An mehreren Häusern (siehe Pfeil) konnten dabei Mehlschwalbennester festgestellt werden, wobei nicht mehr intakte Nester z.T. durch den Haussperling nachgenutzt wurden.

Wie unter Punkt 1.3 dargestellt, kommt es als Folge der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 36-KA u.a. auch zu einer Änderung der Bodenoberfläche. Für die Mehlschwalbe kann dies insofern negative Konsequenzen haben, weil die Art aktuell auf lehmig-tonige Offenbodenstellen im Umfeld ihres Nestplatzes angewiesen ist, an denen Sie Nestbaumaterial aufnehmen kann. Es wird angenommen, dass derartige Rohbodenstandorte derzeit im Untersuchungsraum vorhanden sind (u.a. auf Ackerstandorten). Im Zuge der Planrealisierung muss davon ausgegangen werden, dass sich die Verfügbarkeit von Rohbodenstandorten ggf. verschlechtert.

Zum Erhalt des guten Zustands der lokalen Population der Mehlschwalbe sind aus diesem Grund Maßnahmen umzusetzen, die gewährleisten, dass die Art auch zukünftig innerhalb des Untersuchungsraumes Neststandorte beziehen kann. Grundsätzlich kommen zur Lösung des Konfliktes zwei Möglichkeiten in Betracht:

1. Schaffung und Offenhalten von kleineren Rohbodenstandorten, an denen Mehlschwalben auch zukünftig Nistmaterial entnehmen können (ggf. auch angrenzend an das Plangebiet),
2. Anbringen von Nisthilfen für Mehlschwalben, so dass Brutmöglichkeiten auch ohne Rohbodenstandorte bestehen.

Nach Untersuchungen von WILLI et al. (2011) scheint das Vorkommen von Mehlschwalben eher durch das Vorhandensein von Nistmöglichkeiten limitiert zu sein als durch das Nahrungsangebot. In der Studie von WILLI et al. wird für das Anbringen von Kunstnestern plädiert, sofern an Standorten mit Mehlschwalbenvorkommen sich die Art Baumaterial nicht mehr auf natürlichem Weg in

ausreichender Menge beschaffen kann. Auch nach BEZZEL (1997) kann das Anbringen von Kunstnestern lokal und regional zu Bestandsverbesserungen führen, besonders in Bereichen, in denen Mehlschwalben Probleme haben, ausreichend Baumaterial zu finden.

Aufgrund der kleinen Einflugöffnungen in Kunstnestern ist eine Nachnutzung von Mehlschwalbennestern durch Haussperlinge nicht möglich. Mehlschwalben können somit die Kunstnester mehrere Jahre in Folge nutzen und werden nicht durch Haussperlinge verdrängt (keine interspezifische Konkurrenz um den Brutplatz, also die Konkurrenz zwischen mehreren Arten).

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*):

Bei der Begehung am 29.04.2013 konnten Rauchschwalben nahrungssuchend innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt werden. Es wird vermutet, dass Niststätten der Art in Stallgebäuden im weiteren Umfeld von Kamen-Methler liegen. An den anderen Untersuchungstagen wurden Rauchschwalben nicht nahrungssuchend im Plangebiet festgestellt.

Mäusebussard (*Buteo buteo*), **Sperber** (*Accipiter nisus*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

Alle Greifvogelarten konnten bei einer Begehung im Sommer 2018 nachgewiesen werden, wobei Turmfalke und Mäusebussard nahrungssuchend festgestellt wurden und der Sperber lediglich überfliegend ohne räumliche Bindung. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass alle o.g. Arten den Untersuchungsraum zumindest zeitweilig als Nahrungshabitat nutzen.

4 Maßnahmen

Die Bestandserfassungen haben ergeben, dass mit der Mehl- und der Rauchschwalbe zwei planungsrelevante Arten innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen, wobei Mehlschwalben Niststätten im unmittelbaren Randbereich des Untersuchungsraumes hatten. Zudem nutzten auch einige Greifvogelarten zeitweise das Plangebiet als Nahrungshabitat.

Neben der Darstellung von allgemeinen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden nachfolgend auch CEF-Maßnahmen aufgeführt, um die lokale Mehlschwalben-Population zu stützen.

4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind unabhängig von den u.g. CEF-Maßnahmen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen:

- Gehölzfällungen und Baufeldfreimachungen sind ausschließlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen. Die Brutzeit erstreckt sich vom 01.03 – 15.07.

- Bei der Straßenraumbelichtung für das zukünftige Plangebiet ist auf eine zeitgemäße Beleuchtung zu achten, deren Auswirkungen auf Insekten (und damit letztlich auch auf Fledermäuse) möglichst gering sind. So sind möglichst insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden, z.B. Lampen mit einem engen Spektralbereich (vergl. GEIGER et al. 2007; TIROLER LANDESUMWELTAMT 2003; EISENBEIS & HASSEL 2000). Auch sind Lampen zu verwenden, bei denen Licht wenig gestreut wird und nicht nach oben abgestrahlt wird.

Hinweis: Es wird empfohlen, den naturschutzrechtlichen Ausgleich aus der Eingriffsbilanzierung für das Vorhaben im Umfeld des Planungsraumes zu realisieren. Hier würde sich z.B. die Vergrößerung der Obstwiese im Süden des Untersuchungsraumes oder eine Umwandlung von Acker- in Grünland anbieten.

4.2 CEF-Maßnahmen

Auf der Grundlage der Ausführungen unter 4.3.2 sind zum Erhalt der Mehlschwalbenkolonie folgende CEF-Maßnahmen¹ umzusetzen (vergl. auch MKULNV NRW 2013):

1. Schaffung von offenen Lehmstellen für den Nestbau (sog. „Schwalbenpfütze“)

Mehlschwalben haben es gerade im Randbereich von Siedlungen immer schwerer, offene Lehmstellen als Quelle für Baumaterial für die Nester zu finden. Aus diesem Grund sollen in unmittelbarer Nähe zum Planungsraum zwei rd. 2 x 2 m große Lehmstellen angelegt werden, aus denen die Schwalben Nistmaterial entnehmen können. Die Lehmstellen sind randlich mit Steinen einzufassen. Die Lehmstärke sollte rd. 25 cm nicht unterschreiten. Die Lehmstellen sind dauerhaft zu erhalten.

Vorgeschlagen wird, die Lehmstellen im Randbereich bzw. innerhalb des Regenrückhaltebeckens anzuordnen. Hier ist gewährleistet, dass der Lehm zumindest periodisch eine entsprechende Bodenfeuchte aufweist, damit er von Schwalben auch genutzt werden kann. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass durch Unterhaltungsarbeiten die Lehmpfützen mit dem Rohboden im RRB erhalten bleiben.

2. Anbringen von Kunstnestern

Zur Stützung der lokalen Mehlschwalbenkolonie sind mindestens **16 Kunstnester** (8 Doppelnester gem. Abb. 10) an geeigneten Standorten im direkten Umfeld um den Untersuchungsraum anzu bringen. Auf der Grundlage von Gesprächen zwischen der Stadtverwaltung Kamen und der ev. Kirche ist vorgesehen, die Kunstnester an am Gemeindehaus der ev. Kirche in Methler (Otto-Prein-

¹ CEF-Maßnahme: vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (continuous ecological functionality-measures)

Str. 17) sowie am Pfarrhaus (Otto-Prein-Str. 19) der ev. Kirche anzubringen. Beide Standorte werden auf der Grundlage der Ortsbegehung vom 11.04.2019 als gut geeignet eingeschätzt.



Abbildung 6-9: Potenziell gut geeignete Standorte für Kunstnester der Mehlschwalbe an dem Pfarrhaus (Abb. oben) und am Gemeindehaus (Abb. unten).

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, auch innerhalb des neuen B-Plangebietes sowie entlang der Straße „Im Haferfeld“ Kunstnester an **privaten Gebäuden auf freiwilliger Basis** anzubringen. Dies setzt die grundlegende Bereitschaft von Grundstückseigentümern voraus, an Privatgebäude zusätzliche Nisthilfen anzubringen. Aufgrund von sehr positiven Gesprächen mit Anwohnern wird die generelle Bereitschaft zum Anbringen von Nisthilfen als hoch eingeschätzt.

Sofern Grundstückseigentümer auf freiwilliger Basis Kunstnester an ihren Gebäuden montieren, sind folgende Kriterien bei der Standortauswahl zu berücksichtigen bzw. einzuhalten:

- Bevorzugung von Bereichen, an denen Mehlschwalben in der Vergangenheit Niststätten hatten,
- freier An- und Abflug zum Kunstnest (Nesthöhe mindestens 2,5 m über dem Boden),
- **das Nest muss überdacht sein (mindestens 30 bis 50 cm Dachüberstand),**
- der Nistplatz muss windgeschützt sein und möglichst in östliche Richtung exponiert liegen.
- mehrere Kunstnester sind direkt benachbart anzubringen. Nach Möglichkeit sind als Nisthilfe sog. Doppelnester zu verwenden (z.B. Mehlschwalbennest Nr. 9A der Fa. Schwegler-natur (<http://www.schwegler-natur.de/index.php?main=produkte&sub=vogel-schutz&psub=schwalbennisthilfen>))



Abbildung 10:
Mehlschwalbendoppelnest der Fa. Schwegler-Natur. Entnommen aus:
http://www.schweglershop.de/shop/popup_image.php?plD=129&image=0

- Kunstnester sollten nicht über Fenstern, Türen etc. angebracht werden, sondern an geschlossenen Wandstücken (z.B. zwischen Fenstern). Auch sind Nester nicht an Gebäudefassaden zu errichten, sofern diese Fassaden demnächst umgestaltet oder saniert werden.
- Nester sind in einem Abstand von höchstens 2 Jahren abzunehmen und von innen zu reinigen

Zur Reduzierung von Konflikten (Schutz vor Verunreinigungen der Fassade und des Bodens) kann ein ca. 30 cm breites Brett unter Schwalbennestern angebracht werden. Sofern die Anlage eines Brettes gewünscht ist, ist dieses ca. 30 bis 50 cm unterhalb des unteren Nestrandes anzubringen. Ein „Kotbrett“ trägt auch zur Verminderung von Konflikten bei natürlichen Nestern bei.

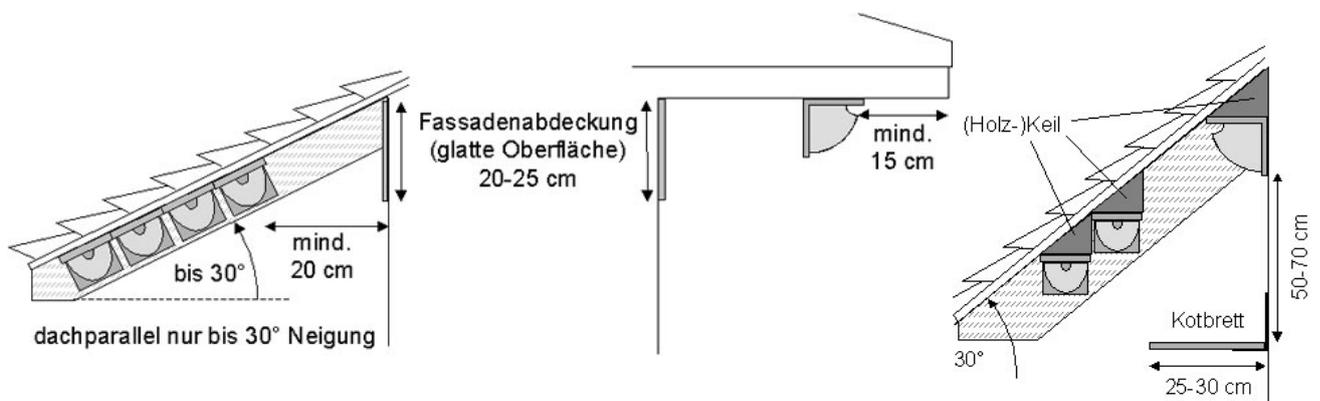


Abbildung 11: Hinweise für das Anbringen von Mehlschwalbennestern (entnommen aus: <http://www.vogelwarte.ch/hilfe-fuer-die-mehlschwalbe.html>)

Nach <http://www.vogelwarte.ch/hilfe-fuer-die-mehlschwalbe.html> ist mit dem Anbieten von Nistplatzmöglichkeiten für Mehlschwalben nicht garantiert, dass diese sofort angenommen werden. Mehlschwalben müssen das Beziehen von Kunstnestern lernen, was manchmal länger dauert. Haben sie die Kunstnester einmal angenommen, erfolgt die Besiedlung der übrigen Nester in der Regel schnell. Vorteilhaft ist es, wenn bereits vorher Mehlschwalben am Gebäude oder in unmittelbarer Nähe gebrütet haben. Da dies innerhalb des Untersuchungsraumes der Fall ist, besteht hier eine hohe Prognosewahrscheinlichkeit, dass Mehlschwalben die Nisthilfen auch tatsächlich annehmen.

4.3 Freiwillige Maßnahmen

Es wird angeregt, in den Bebauungsplan eine Empfehlung zur Einplanung von Fledermausquartieren für Gebäude bewohnende Fledermausarten auf freiwilliger Basis aufzunehmen. Ziel ist es, Bauinteressierte auf Möglichkeiten der Einplanung entsprechender Quartiere hinzuweisen und zu für entsprechende Artenschutzmaßnahmen auf freiwilliger Basis zu gewinnen. Eine Ideensammlung findet sich z.B. bei DIETZ & WEBER (2000).

5 Konfliktanalyse (Stufe II ASP)

Auf der Grundlage des unter Punkt 3 ermittelten Artenspektrums erfolgt nachfolgend eine artenschutzrechtliche Prüfung, ob es unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren und unter Einbeziehung der unter Punkt 4 erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich und Ersatz (CEF-Maßnahmen) zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG kommt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten gehören gemäß der EU Vogelschutz-Richtlinie zu den heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z.B. Greifvögel und Eulen). Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen

Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2016) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Unter Berücksichtigung der festgestellten Brutvogelarten (siehe oben) in Verbindung mit den festgestellten Funktionsräumen und den dargestellten Maßnahmen wird das projektbedingte artenschutzrechtliche Konfliktpotential nachfolgend für die Vogelarten abgeschätzt.

5.1.1 Häufige und weit verbreitete Brutvogelarten

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Bestandserfassungen konnten eine Reihe von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten innerhalb bzw. im Randbereich des Planungsraumes nachgewiesen werden. Hierzu gehören z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Ringeltaube, u.a. eine Reihe dieser Arten hatten Niststätten im weiteren Umfeld um die Erweiterungsfläche, insbesondere in den Privatgärten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Damit das Töten / Verletzen von Tieren baubedingt nicht ausgelöst wird, ist festgelegt, dass Gehölzfällungen und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen.

Baubedingte Kollisionen mit Vögeln wie auch anlage- und betriebsbedingte Verluste gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Art in der Kulturlandschaft hinaus.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

In Bezug auf die weit verbreiteten „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit kann gemäß VV-Artenschutz NRW im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Anhaltspunkte, dass im vorliegenden Fall vom Regelfall abgewichen wird, sind aufgrund der Wirkfaktoren, der bestehenden Vorbelastungen und der Anpassungsfähigkeit der Arten nicht ersichtlich. So konnte u.a. durch die Bestandserfassungen gezeigt werden, dass die Arten trotz des Betriebes auf der Schießanlage Niststätten im Randbereich der Anlage hatten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Ein potentieller baubedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten fällt bei weit verbreitet und ungefährdeten Arten nicht ins Gewicht, da davon ausgegangen werden kann, dass die eher anspruchslosen Arten im räumlichen Umfeld hinreichend Ausweichmöglichkeiten finden werden. Der Verlust oder die Beschädigung von Fortpflanzungsstätten dieser Arten lösen nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG das Zugriffsverbot nicht aus. Grundsätzlich haben weit verbreitete Arten im weiteren Umfeld um den Planungsraum ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Auch die landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie gestalterische Maßnahmen dienen der Kompensation von potentiell entfallenden Funktionsräumen auch für häufige und weit verbreitete Vogelarten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf häufige und weit verbreitete Vogelarten nicht ausgelöst.

5.1.2 Vogelarten mit Nahrungshabitaten (Turmfalke, Mäusebussard, Sperber)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen von Begehungen wurden die o.g. Arten innerhalb des Planungsraumes z.T. nahrungssuchend festgestellt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Beutegreifer wie die o.g. Greifvögel den Planungsraum zumindest zeitweilig und in Abhängigkeit von der Jahreszeit und den angebauten Feldfrüchten als Nahrungshabitat nutzen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird das Tötungsverbot für alle innerhalb des Planungsraumes vorkommenden Vogelarten mit Nahrungshabitaten nicht ausgelöst. So können baubedingte Kollisionen mit Vögeln ausgeschlossen werden. Auch anlage- und betriebsbedingte Verluste gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Art in der Kulturlandschaft hinaus.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Projektbedingt kommt es durch die Inanspruchnahme von rd. 3 ha Ackerfläche zu einem geringfügigen Verlust von Nahrungshabitaten für Beutegreifer wie Mäusebussard und Turmfalke. In Bezug auf den Sperber resultiert kein Verlust von Nahrungsflächen, weil diese Art auch im Planungszustand die Gartenflächen als Nahrungshabitat nutzen kann (Ggf. wird sich das Nahrungsangebot für diese Art durch die hier vorkommenden Kleinvogelarten im Planungszustand ggf. sogar verbessern). Vor dem Hintergrund der Größe der Nahrungshabitats von Mäusebussarden und Turmfalken, des Vorhandenseins von ausreichenden Nahrungshabitaten angrenzend an die Eingriffsfläche und der weiten Verbreitung der Arten wird das Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG in Bezug auf den Erhaltungszustand der lokalen Population(en) der o.g. Arten nicht ausgelöst.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten kommen innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vor. Insofern wird das Zugriffsverbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Vogelarten mit Nahrungshabitaten nicht ausgelöst.

5.1.3 Mehlschwalbe**Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

Nach OAG KREIS UNNA (2000) ist die Mehlschwalbe im Kreis Unna weit und nahezu flächendeckend verbreitet. Für den Zeitraum 1997-1999 betrug der Brutbestand im Kreis Unna rd. 1248-2224 Brutpaare (OAG KREIS UNNA). Nach LANUV (2013) betrug der Gesamtbestand in NRW rd. 98.000 Brutpaare, aktuell wird der Gesamtbestand nach LANUV auf etwa 100.000 Brutpaare geschätzt, die sich auf 5.000 bis 10.000 Kolonien verteilen (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103146>).

Angrenzend an den Untersuchungsraum wurden in 2013 rd. 6-8 Brutpaare festgestellt, in 2018 war die Zahl mit rd. 5-7 intakten Niststätten etwas geringer. Projektbedingt kann es ggf. zu einem Verlust bzw. zu einer Entwertung von Nahrungshabitaten und zu einem Verlust von offenen Lehmstellen für den Bau von Nestern kommen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird das Tötungsverbot für Mehlschwalben nicht ausgelöst. So können baubedingte Kollisionen mit Vögeln ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt wird sich das Verkehrsaufkommen im Umfeld der Mehlschwalbenkolonie etwas erhöhen. Aufgrund der geringen Geschwindigkeiten in dem neuen Wohngebiet gehen Kollisionen mit Mehlschwalben nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Art in der Kulturlandschaft hinaus. Auch anlagebedingt kommt es nicht zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos (keine zusätzlichen Fallen o.ä.).

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Der Verlust von Nahrungshabitaten ist keinesfalls so gravierend, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population von Mehlschwalben gefährdet werden können. So befinden sich im weiteren Umfeld um das Plangebiet ausreichend große landwirtschaftliche Flächen, die der Art als Nahrungsfläche dienen. Auch können Mehlschwalben im Planungszustand den zukünftigen Siedlungsbereich mit den Gartenflächen weiterhin als Nahrungshabitat nutzen.

Der potentielle Verlust von Offenlandbereichen, der für den Nestbau der Art benötigt wird, wird durch die Anlage von Lehminseln und das Anbringen von 8 Doppel-Kunstnestern im Rahmen von CEF-Maßnahmen ausgeglichen. Unter Einbeziehung der Maßnahmen wird das Zugriffsverbot nach Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Projektbedingt werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zerstört. Um zu verhindern, dass Nester der Mehlschwalbe ggf. aufgrund eines Mangels an geeignetem Baumaterial nicht mehr neu errichtet werden können, werden als Maßnahme Lehminseln angelegt und Kunstnester an geeigneten Stellen errichtet (vergl. Punkt 4.2).

Unter Berücksichtigung der erläuterten Maßnahmen werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die Mehlschwalbe nicht ausgelöst.

5.1.4 Rauchschnalbe**Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

Nach OAG KREIS UNNA (2000) ist die Rauchschnalbe im Kreis Unna flächendeckend verbreitet. Für den Zeitraum 1997-1999 betrug der Brutbestand im Kreis Unna rd. 1618-3013 Brutpaare (OAG KREIS UNNA), in NRW wird der Gesamtbestand auf rd. 100.000-150.000 Brutpaare geschätzt (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103147>). Rauchschnalben wurden innerhalb des Untersuchungsraumes nahrungssuchend festgestellt, Neststandorte befanden sich an Hofstellen im weiteren Umfeld um das Plangebiet.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Hier gelten grundsätzlich die gleichen Aussagen wie bei der Mehlschwalbe.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Der Verlust von Nahrungshabitaten ist keinesfalls so gravierend, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population von Rauchschnalben gefährdet werden könnte. So befinden sich im weiteren Umfeld um das Plangebiet ausreichend große landwirtschaftliche Flächen, die der Art als Nahrungsfläche dienen. Auch können Rauchschnalben, analog zu den Aussagen der Mehlschnalben, im Planungszustand den zukünftigen Siedlungsbereich mit den Gartenflächen als Nahrungshabitat nutzen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Projektbedingt werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschnalbe nicht zerstört. Nistmaterial wird die Art überwiegend im Umfeld der Hofstellen nutzen, in denen sich die Neststandorte befinden. Ggf. könnte die Art aber auch von den Lehminseln profitieren, die für die Mehlschnalbe angelegt werden. Auf der Grundlage der oben gemachten Ausführungen wird das Zugriffsverbot nach Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

Unter Berücksichtigung der erläuterten Maßnahmen werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die Rauchschnalbe nicht ausgelöst.

5.2 Säugetiere

5.2.1 Fledermäuse

Alle Fledermausarten werden im Anhang IV der FFH-RL geführt und zählen in NRW zu den sog. planungsrelevanten Arten (KIEL 2005; MUNLV 2007; LANUV 2018). Insofern ist für alle nachgewiesen oder potentiell vorkommenden Fledermausarten zu überprüfen, ob die o.g. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Einbeziehung der erläuterten Wirkfaktoren und der dargestellten Maßnahmen projektbedingt ausgelöst werden.

Aufgrund der strukturellen Ausprägung des Untersuchungsraumes konnten bereits auf der Stufe der ASP Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5.3 Sonstige Arten

Hinweise auf das Vorkommen von sonstigen europarechtlich geschützten Arten (Reptilien, Amphibien, Insekten u.a.) lagen nicht vor.

6 Zusammenfassung

Zur Beurteilung der Frage, ob als Folge der Aufstellung des Bebauungsplans 36-KA Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“ ggf. gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen werden könnte, erfolgte gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine Artenschutzprüfung. Bestandserfassungen erfolgten in 2013, in 2018 wurde eine Verifizierung der strukturellen Ausprägung des Untersuchungsraumes in Verbindung mit einer Überarbeitung der ASP vorgenommen.

Hinsichtlich der Fledermäuse konnten mögliche Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits auf der Ebene der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Avifauna war es erforderlich, in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden Bestandserfassungen durchzuführen. In 2013 konnte eine kleine Kolonie Mehlschwalben im Randbereich des Plangebietes festgestellt werden. Damit projektbedingt nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verstoßen wird, sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie CEF-Maßnahmen für die Mehlschwalbe umzusetzen. Als CEF-Maßnahme ist vorgesehen, insgesamt 18 Kunstnester (8 Doppelnester) im Bereich von Gebäuden an der Otto-Prein-Str. 17 und 19 anzubringen. Die entsprechenden Maßnahmen wurden erläutert.

Unter Einbeziehung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen kommt es projektbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Münster, im April 2019


Dipl.-Biol. I. Bünning

7 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) Vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016

Literatur

BIBBY, C., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Neumann, Radebeul, 270 S.

DIETZ, M. & M. WEBER (2000): Baubuch Fledermäuse-Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. In: Arbeitskreis Wildbiologie Universität Gießen.

EISENBEIS, G. & F. HASSEL (2000): Zur ANZIEHUNG nachtaktiver Insekten durch Straßenlaternen – eine Studie kommunaler Beleuchtungseinrichtungen in der Agrarlandschaft Rheinhessens. Natur und Landschaft 75 (4), 145 – 156.

GEIGER, A., E. F. KIEL & M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07, S. 46-48.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz (52), 2015.

- GRÜNBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1–66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. In: LÖBF-Mitteilungen Bd. 1 (2005), S. 12-17
- LANUV (2018): Naturschutz-Fachinformationssystem - Geschützte Arten in NRW. URL <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>. - Zugriff September 2018, April 2019.
- MEINIG, H. BOYE, P & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H.; H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011. In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 51-78.
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. 257 Seiten.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT KREIS UNNA (2000): Die Brutvögel des Kreises Unna. Ergebnisse der Gitterfeldkartierung 1997 – 1999 / Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Kreis Unna/ hg. Von der Naturfördergesellschaft für den Kreis Unna e.V. Unna
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artverzeichnis der Brutvogelarten – Aves - Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung Stand Dezember 2008. In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 81-158.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44 (2007): 23-81.

-
- TIROLER LANDESUMWELTAMT (Hrsg.) (2003): Die helle Not. Künstliche Lichtquellen – ein unterschätztes Naturschutzproblem. 2. Auflage, 37. S.
- VON HIRSCHHEYDT, J. (o.J.): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Schweizerische Vogelwarte Sempach und Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz, Sempach und Zürich.
- WILLI, T; F. KORNER-NIEVERGELT & M. U. GRÜEBLER (2011): Rauchschnalben *Hirundo rustica* brauchen Nutztiere, Mehlschnalben *Delichon urbicum* Nisthilfen. Der Ornithologische Beobachter 108(3): 245-224.

Anhang: Protokollbögen

A) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

| Allgemeine Angaben | |
|---|---|
| Plan/ Vorhaben (Bezeichnung): | Bebauungsplan 36 KA ME „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“ |
| Plan/ Vorhabenträger (Name): | Stadt Kamen |
| Antragstellung (Datum): | |
| Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen Siehe Erläuterungsbericht der Artenschutzprüfung | |
| Stufe I: | Vorprüfung (Artenspektrum/ Wirkfaktoren) |
| Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Stufe II: | Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände |
| (Unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe) | |
| Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irggäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. | |
| Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten. Allgemein weit verbreitete Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“) | |
| Stufe III: | Ausnahmeverfahren |
| Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: | |
| 1. | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 2. | Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 3. | Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen | |
| Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG | |
| Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: | |
| <input type="checkbox"/> | Die Realisierung des Plans/ des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll) |
| Nur wenn Frage 3. in Stufe III mit „ja“: | |
| <input type="checkbox"/> | Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll) |
| Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG | |

| | |
|--|---|
| Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: | |
| <input type="checkbox"/> | Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. |
| Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung | |

B) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

| | |
|--|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Häufige, weit verbreitete Vogelarten |
|--|--|

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

| | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art | Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/> | Messtischblatt <input type="text" value="4411-2"/> |
|--|--|--|

| | |
|--|--|
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht |
|--|--|

Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.
Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Siehe Erläuterungsbericht, u.a.
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln

Arbeitsschritt II.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.
Siehe Erläuterungsbericht

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

| | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. | | |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. | | |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). | | |

| | | |
|--|--|--|
| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Nahrungsgäste, u.a. Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) Sperber (<i>Accipiter nisus</i>) ... | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art | Rote Liste-Status Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text"/> | Messtischblatt <input type="text" value="4411-2"/> |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| Arbeitsschritt II.1 | Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | |
| Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. Siehe Erläuterungsbericht | | |
| Arbeitsschritt II.2 | Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | |
| Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht | | |
| Arbeitsschritt II.3 | Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | |
| Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Siehe Erläuterungsbericht | | |

| | | |
|---|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Arbeitsschritt III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | | |
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. | | |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. | | |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). | | |

| | | | | | | | | |
|---|---|---------|--|---|------------------------------|----------------------|--|--|
| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | | | | | | | |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>) | | | | | | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art | Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3S</td></tr></table> | 3 | 3S | Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4411-2</td></tr></table> | 4411-2 | | | |
| 3 | | | | | | | | |
| 3S | | | | | | | | |
| 4411-2 | | | | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1"> <tr><td><input type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table> | <input type="checkbox"/> grün | günstig | <input checked="" type="checkbox"/> gelb | ungünstig / unzureichend | <input type="checkbox"/> rot | ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| <input type="checkbox"/> grün | günstig | | | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> gelb | ungünstig / unzureichend | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> rot | ungünstig / schlecht | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | | | |
| Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. Siehe Erläuterungsbericht, | | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | | | | | | | |

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

- a) Schaffung von 2 Lehmstellen als Quelle für Nistmaterial (sog. Schwalbennestpfützen)
- b) Schaffung von 16 Kunstnestern (8 Doppelnerster) als Ersatzquartiere im Bereich von Gebäuden an der Otto-Prein-Str. 17 und 19 in Kamen.

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und sowie der CEF-Maßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

- | | | | |
|----|--|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt II.3

Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- | | | | |
|----|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 2. | Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|----|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 3. | Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)
Rauchschwalbe (Hirundo rusica)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland
Nordrhein-Westfalen

| |
|----|
| 3 |
| 3S |

Messtischblatt

4411-2

| | |
|---|---|
| <p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region</p> <p><input type="checkbox"/> grün günstig</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend</p> <p><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht</p> | <p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <p><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend</p> <p><input type="checkbox"/> B günstig / gut</p> <p><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht</p> |
| <p>Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p> | |
| <p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> Siehe Erläuterungsbericht</p> | |
| <p>Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</p> | |
| <p><i>Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Siehe Erläuterungsbericht</p> | |
| <p>Arbeitsschritt II.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p> | |
| <p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..</i></p> <p>Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> | |
| <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |
| <p>Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</p> | |
| <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> | |
| <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p> | |
| <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> | |
| <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p> | |
| <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> | |
| <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p> | |